

**DAS UNERLAUBTE PARKEN AUF
RAD- UND GEHWEGEN IST
KEIN KAVALIERSDELIKT,
SONDERN EINE BEHINDERUNG DER
RADFAHRER UND FUSSGÄNGER**

Das Parken auf dem Gehweg ist

nach § 12 Absatz 4 der

Straßenverkehrsordnung grundsätzlich
verboten, sofern es nicht durch
entsprechende Beschilderung
ausdrücklich gestattet wird.



Selbst auf breiten Gehwegen ohne
Behinderung des Fußgängers ist das
Parken auf dem Gehweg unzulässig.

Der Zweck und die Dauer des
Halte- oder Parkens (z.B. Be- und
Entladen bzw. Ein- und Aussteigen)
ist dabei nicht von Bedeutung.

Auch die Mitbenutzung des Geh-
weges nur mit den rechten

Rädern ist nicht zulässig.

Gehwege sind als Sonderwege
den Fußgängern vorbehalten.

Gehwege im Sinne des Wege- und
Straßenrechts sind alle Straßen-
teile, die von der Fahrbahn
deutlich abgegrenzt und äußerlich
erkennbar für den Fußgängerverkehr
bestimmt sind.

**DAS VERKEHRSWIDRIGE PARKEN
AUF GEH- / RADWEGEN WIRD MIT
15,- € UND BEI BEHINDERUNG
MIT 30,- € GEAHNDET.
AUCH EIN HALTEN AUF GEH- /
RADWEGEN IST NICHT ERLAUBT
UND KANN MIT 10,- € GEAHNDET
WERDEN.**



**Polizei
Rhein-Sieg**

WIR INFORMIEREN SIE GERNE
ÜBER DIE GELTENDEN
VERKEHRSVORSCHRIFTEN.

Für Fragen und weitergehende Informationen steht Ihnen das
Kommissariat Verkehrsunfallprävention der
Polizei Rhein-Sieg gerne zur Verfügung

02241 – 541 39 70

02241 – 541 39 76

E-Mail: v-kehrsunfallpraev.rhein-sieg-kreis@polizei.nrw.de

Auch die Stadt Hennef hält weiteres Informationsmaterial für
Sie im Rathaus und unter www.hennef.de bereit.

Sicherheit

**Parke nicht auf
unseren Wegen**



**Polizei
Rhein-Sieg**

PARKE NICHT AUF GEH- UND RADWEGEN !



Viele Eltern fahren ihr Kind mit dem Auto zur Schule in der Meinung, dass das Kind damit sicherer zur Schule kommt.

Leider ist dies oft ein Irrtum, denn hierdurch erhöht sich das ohnehin schon starke Verkehrsaufkommen vor den Schulen.

IM NAHBEREICH DER SCHULEN SIND MEIST KEINE PARK- MÖGLICHKEITEN VORHANDEN!

Oft wird daher verbotswidrig auf dem Gehweg und in Halteverbotten geparkt und häufig auch der Schulbusverkehr stark behindert.

PARKEN AUF RAD- UND GEHWEGEN IST EINE GEFÄHRDUNG

FÜR
KINDER
FUSSGÄNGER
UND
RADFAHRER



Denken Sie bitte daran, dass Sie durch verkehrswidriges Parken auf Geh und Radwegen auch den Schulweg Ihrer und anderer Kinder blockieren. Auch Blinde, Gehbehinderte und Eltern mit Kinderwagen werden durch rücksichtsloses Gehwegparken massiv gestört.

ZEIGEN SIE RÜCKSICHT GEGENÜBER DEN SCHWÄCHSTEN VERKEHRSTEILNEHMERN UND HALTEN SIE DIE GEHWEGE FREI.



Oft reicht die durch das Gehwegparken verbleibende Restbreite für die Fußgänger nicht mehr aus.

Fußgänger werden durch Fahrzeuge auf dem Gehweg eindeutig behindert.

Das sichere Fahrrad

Nach StVZO vorgeschriebene Ausstattung
Empfehlenswertes Zubehör



Achten Sie auf den verkehrssicheren Zustand Ihres Fahrrades (Licht, Reflektoren, Bremsen). Schalten Sie die vorhandene und funktionsfähige Beleuchtung bei entsprechenden Lichtverhältnissen ein.

FAHRRADHELM UND KLEIDUNG

Tragen Sie als Radfahrer helle Kleidung möglichst mit reflektierenden Materialien (oder auch eine reflektierende Schutzweste), damit andere Sie rechtzeitig wahrnehmen und reagieren können.



Dieser Helm hat einer RadfahrerIn das Leben gerettet. Sie wurde von einem LKW erfasst, 5 m durch die Luft geschleudert und schlug mit dem Kopf auf der Fahrbahn auf.

Mit einem passenden Fahrradhelm beweisen Sie Vernunft und sind für andere ein Vorbild.

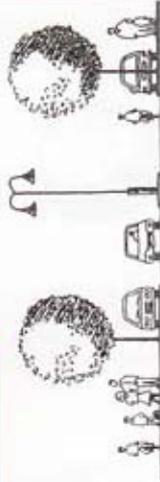
Sicherheit

Radfahren im Stadtzentrum

GEGENSEITIG TOLERANZ ZEIGEN
UND RÜCKSICHT NEHMEN.



GEMEINSAM UNFÄLLE
VERMEIDEN.



**WIR INFORMIEREN SIE GERNE
ÜBER DIE GELTENDEN
VERKEHRSVORSCHRIFTEN.**



Für Fragen und weitergehende Informationen steht Ihnen das Kommissariat Verkehrsunfallprävention der Polizei Rhein-Sieg gerne zur Verfügung
02241 – 541 39 70
02241 – 541 39 76

E-Mail: v-verkehrsunfallpraev.rhein-sieg-kreis@polizei.nrw.de

Auch die Stadt Hennef hält weiteres Informationsmaterial für Sie im Rathaus und unter www.hennef.de bereit.



FAHRRADFAHREN AUF DER STRASSE ODER AUF DEM GEHWEG

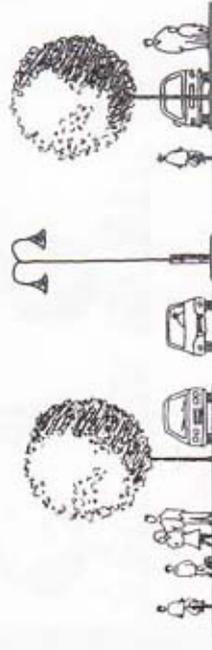


In der „Frankfurter Straße“ ist im Bereich zwischen der Einmündung „Kaiserstraße“ und dem Bahnübergang „An der Brölbahn“ der Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschildert. Radfahrer haben hier die Wahl, entweder auf dem Bürgersteig oder auf der Fahrbahn zu fahren. Es besteht keine Pflicht, ausschließlich auf dem Bürgersteig zu fahren.

Es gibt sichere und unsichere Radfahrer, manche wollen die Straße schnell durchfahren, andere von Geschäft zu Geschäft. Für denjenigen, der vielleicht ungeübt ist oder Besorgungen macht, ist der Gehweg zur gemeinsamen Benutzung mit den Fußgängern freigegeben.

Der Radfahrer ist auf dem Gehweg aber nur „Gast“, d.h. es darf nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden. **Auf Fußgänger ist stets besondere Rücksicht zu nehmen.** Wenn Sie sich als Radfahrer zügig und schnell fortbewegen möchten, benutzen Sie bitte zusammen mit dem Kfz-Verkehr die Straße, andernfalls fahren sie bitte auf dem Gehweg mit der gebotenen Rücksichtnahme.

RECHTSFAHRGEBOT



AUCH FÜR RADFAHRER GILT DAS RECHTSFAHRGEBOT!

Der Gehweg darf also nicht entgegen der allgemeinen Fahrtrichtung befahren werden.

EINBAHNSTRASSEN

Entgegen der verbreiteten Ansicht, ist das Radfahren gegen die Einbahnstraßenrichtung nicht generell erlaubt.



Nur bei Einbahnstraßen, bei denen die dargestellten Zusatzzeichen installiert sind, ist es Radfahrern erlaubt, entgegen der Einbahnstraße zu fahren.

FUSSGÄNGERÜBERWEG



RADFÄHRER HABEN KEINEN VORRANG AN FUSSGÄNGERÜBERWEGEN.

Kraftfahrer müssen an Fußgängerüberwegen nur halten, wenn Fußgänger dort queren wollen. Radfahrer dürfen zwar über den Zebrastreifen fahren, haben dann aber nicht den Vorrang des Fußgängers. Nur, wenn die Radfahrer absteigen und zu Fuß queren, sind sie wie Fußgänger zu beachten.

RADFÄHRER SOLLTEN DAHER DORT ABSTEIGEN UND DAS FAHRRAD SCHIEBEN.

FUSSGÄNGERZONE



FUSSGÄNGERZONEN SIND DEN FUSSGÄNGERN VORBEHALTEN

Das Radfahren ist dort nicht gestattet. Radfahrer müssen absteigen und das Fahrrad schieben.

KREISVERKEHR



In den Kreisverkehren „Frankfurter Straße“ und „Bonner Straße“ muss der Radfahrer auf der Fahrbahn in Fahrtrichtung mitfahren. So bleibt er im Sichtfeld des Kraftverkehrs und wird nicht übersehen.

Kinder bis 10 Jahre dürfen weiter auf dem Gehweg fahren, sollen am Fußgängerüberweg aber absteigen und das Rad über den Zebrastreifen schieben.

Nur am Kreisverkehr „Bröltalstraße“ wird der Radfahrer über die Querungssinseln geführt. Dort muss er aber in der Kreisrichtung fahren.

RADWEGE



Benutzen Sie die gekennzeichneten Radwege und fahren Sie auch dort möglichst rechts.

Rechnen Sie mit plötzlich überholenden Radfahrern oder sich öffnenden Autotüren.

Nehmen Sie Rücksicht auf schwächere Verkehrsteilnehmer.

**DIE KONZEPTION UND GESTALTUNG
DER „FRANKFURTER STRASSE“ SETZT
VORAUSS, DASS ALLE VERKEHRS-
TEILNEHMER IN GEGENSEITIGER
RÜCKSICHTNAHME HANDELN.**

**NUR UNTER DIESER VORAUSSETZUNG
KANN DIE NUTZUNG DER
„FRANKFURTER STRASSE“
OPTIMAL FUNKTIONIEREN.**

Mehr Sicherheit durch Sichtbarkeit

Tragen Sie als Fußgänger und Radfahrer helle Kleidung möglichst mit reflektierenden Materialien (oder auch eine reflektierende Schutzweste), damit andere Sie rechtzeitig wahrnehmen und reagieren können.

Beachten Sie das Rechtsfahrgebot.

Benutzen Sie die gekennzeichneten Radwege und fahren Sie auch dort möglichst rechts. Rechnen Sie mit plötzlich überholenden Radfahrern oder sich öffnenden Autotüren.

Steigen Sie an Kreuzungen ab, an denen Sie links abbiegen wollen, schieben Sie ihr Rad über den Gehweg und überqueren Sie die entsprechende Kreuzung/Überweg/Ampel.

Radfahrer haben an „Zebrastreifen“ keinen Vorrang. Radfahrer sollten also dort absteigen und das Fahrrad schieben, denn nur als **Fußgänger** genießt man dort den Schutz des „Zebrastreifens“.

Wir informieren Sie gerne über die geltenden Verkehrsvorschriften.



**Polizei
Rhein-Sieg**

Öffentlicher Personennahverkehr

Öffentliche Verkehrsmittel stellen die sicherste Art der Fortbewegung dar.

Achten Sie an Haltestellen auf ankommende Busse und halten Sie einen ausreichenden Abstand zur Fahrbahn ein.

Vorsicht beim Aussteigen!

Rechnen Sie beim Verlassen des Busses mit vorbeifahrenden Radfahrern.

Überqueren Sie die Fahrbahn nicht unmittelbar vor oder hinter dem Bus.

Für Fragen und weitergehende Informationen steht Ihnen das

Kommissariat Verkehrsunfallprävention der

Polizei Rhein-Sieg gerne zur Verfügung.

**02241 – 541 39 70
02241 – 541 39 76**

E-Mail:

v-kverkehrsunfallpraev.rhein-sieg-kreis@polizei.nrw.de

Auch die Stadt Hennef hält weiteres Informationsmaterial für Sie im Rathaus und unter www.hennef.de bereit.

Mit freundlicher Unterstützung von:



Verrein Altenhilfe
Stadt Hennef e.V.

aktiv
für Hörscher Senioren

Herausgegeben von:
Stadt Hennef und Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

Sicherheit

Senioren

als Fußgänger
und Radfahrer in Hennef



Senioren als Fußgänger/ Radfahrer

Die Bevölkerung wird immer älter und bleibt länger mobil. Radfahren ist gesund und hält auch im Alter fit.

Auch bei der Generation der Senioren ist der Wunsch nach Mobilität und Flexibilität vorhanden, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Unser Ziel ist es daher, die Gefährdung im Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmer zu reduzieren und Fußgänger, Radfahrer und die Kraftfahrzeugführer hinsichtlich altersspezifischer Probleme zu sensibilisieren.

Im Jahr 2009 verunglückten in Hennef 20 Senioren über 65 im Straßenverkehr und damit 3 weniger als 2008. Davon wurden 2 Senioren als Radfahrer und 3 Senioren als Fußgänger verletzt.

Senioren

... mit Sicherheit unterwegs

Nachfolgende Beispiele sollen als praxisbezogene Anregungen verstanden werden, Ihre Teilnahme am Straßenverkehr sicherer zu gestalten.



...für Fußgänger

Suchen Sie zum Überqueren einer Fahrbahn eine Ampel / Mittelinsel / „Zebrastreifen“ auf.

Rechnen Sie auf dem Gehweg mit Rad fahrenden Kindern oder verbotswidrig fahrenden Erwachsenen.

Achten Sie an Ein- und Ausfahrten auf querenden Pkw-Verkehr.

... für Radfahrer

Radfahren birgt für ältere Menschen besondere Risiken. Sie können auf Gefahrensituationen weniger schnell als junge Menschen reagieren und sich bei einem Unfall erfahrungsgemäß nicht mehr so gut abfangen oder abrollen.

Daher ist es für Senioren umso wichtiger, sich der fehlenden **„Knautschzone“** bewusst zu werden und aktiv zur eigenen Sicherheit beizutragen.

Informieren Sie sich bei einem Fachhändler über seniorengerechte Fahrräder, die einen tiefen Durchstieg besitzen. Eine mögliche Alternative stellen auch dreirädrige Fahrräder dar. Ein sicherer Auf- und Abstieg sollte stets möglich sein.



Dieser Helm hat einer Radfahrerin das Leben gerettet. Sie wurde von einem LKW erfasst, 5 m durch die Luft geschleudert und schlug mit dem Kopf auf die Fahrbahn auf.

Mit einem passenden Fahrradhelm beweisen Sie Vernunft und sind für andere ein Vorbild. Achten Sie auch auf den verkehrssicheren Zustand Ihres Fahrrades (Licht, Reflektoren, Bremsen).

KINDER SEHEN ES

← ANDER?



Kinder sehen, fühlen und denken anders als Erwachsene:

Kinder im Vorschulalter haben einen deutlich engeren Blickwinkel als Erwachsene und sind nicht in der Lage, Entfernungen oder Geschwindigkeiten abzuschätzen. Drei- bis vierjährige Kinder können ein fahrendes nicht von einem stehenden Auto unterscheiden. Kinder können erst ab etwa acht Jahren dreidimensional sehen und lernen erst in diesem Alter, Entfernungen richtig einzuschätzen. Kinder wissen nichts über einen Bremsweg. Erst mit sechs Jahren entwickeln Kinder ein Gefahrenbewusstsein. Dies ist die notwendige Voraussetzung, um sich verkehrsgerecht zu verhalten.



Erst während der Grundschulzeit lernen Kinder, Gefahren vorauszuahnen und werden allmählich zu sicheren Fußgänger. Trotzdem lassen sich Kinder oft ablenken und verhalten sich für andere Verkehrsteilnehmer oft unberechenbar.



Kinder sind keine kleinen Erwachsenen und sind im Verkehrsgeschehen oft überfordert.

Begleiten Sie Ihr Kind und üben Sie gemeinsam die richtigen Verhaltensweisen bei Gefahren.

Kinder schauen sich ihr Verkehrsverhalten von den Eltern ab. Diese haben daher eine besondere Verantwortung als Vorbild. Eltern sollten sich im Straßenverkehr so verhalten, wie sie es von den Kindern erwarten (14% der Kinder, die eine Ampel bei „Rot“, überqueren, sind in Begleitung ihrer Eltern!).

Falsch ist es, die Kinder mit dem Auto zum Kindergarten oder zur Schule zu fahren. So können die Kinder nicht das richtige Verhalten im Straßenverkehr lernen und wissen dann oft nicht, wie sie den Gefahren begegnen sollen. Zudem entsteht dort unnötiger Verkehr mit zusätzlichen Gefahren.



Übrigens:

Falls Ihr Kind mit dem Fahrrad zur Schule fährt, beachten Sie bitte, dass Fahrradfahrer am Zebrastreifen keinen Vorrang vor dem fließenden Autoverkehr haben.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Kinder richten sich nach dem Vorbild der Erwachsenen!

Kinder schauen sich ihr Verkehrsverhalten von Eltern und anderen Bezugspersonen ab (z.B. Erzieher, Lehrer). Deshalb kommt diesem Personenkreis eine besondere Verantwortung in der Funktion als Vorbild zu. Eltern sollten sich im Straßenverkehr so verhalten, wie sie es von den Kindern erwarten (14% der Kinder, die eine Ampel bei „Rot“ überqueren, sind in Begleitung ihrer Eltern !)

Verantwortlich für die Erziehung der Kinder sind vorrangig die Eltern. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Verkehrserziehung. Eltern müssen ihren Kindern immer wieder das richtige Verhalten im Straßenverkehr erklären und sollten daher den Schulweg gemeinsam abgehen und einüben. Je eher Eltern ihre Kinder auf den Schulweg vorbereiten, um so sicherer werden Sie später den Schulweg meistern

Sicherer Schulweg ! Ja, aber ...

Oftmals sind es die Eltern selbst, die ihre und andere Kinder durch Fehlverhalten im Straßenverkehr gefährden.

Gehwege werden oftmals zugestellt, so dass die Kinder auf die Straße treten müssen.



Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen, fahren häufig schneller als erlaubt.



41 km/h



44 km/h



46 km/h



47 km/h

z.B. Schulzentrum Fritz-Jacobi-Straße, zulässige Höchstgeschwindigkeit Tempo 30

Schulanfänger sind kaum in der Lage, Verkehrssituationen richtig zu erfassen. Erst im Alter von acht bis zehn Jahren können Kinder Gefahrensituationen einigermaßen einschätzen und relativ sicher bewältigen. Die Verantwortung tragen daher die Kraftfahrer, die sich auf Kinder im Straßenverkehr einstellen müssen, indem sie spielende Kinder aufmerksam beobachten und jederzeit bremsbereit sind.

**KINDER
SEHEN ES
ANDERS**



**MEHR SICHERHEIT
FÜR KINDER IM
STRASSENVERKEHR**



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte/r Autofahrer/in,

Gehwege sind vorrangig für Fußgänger bestimmt.

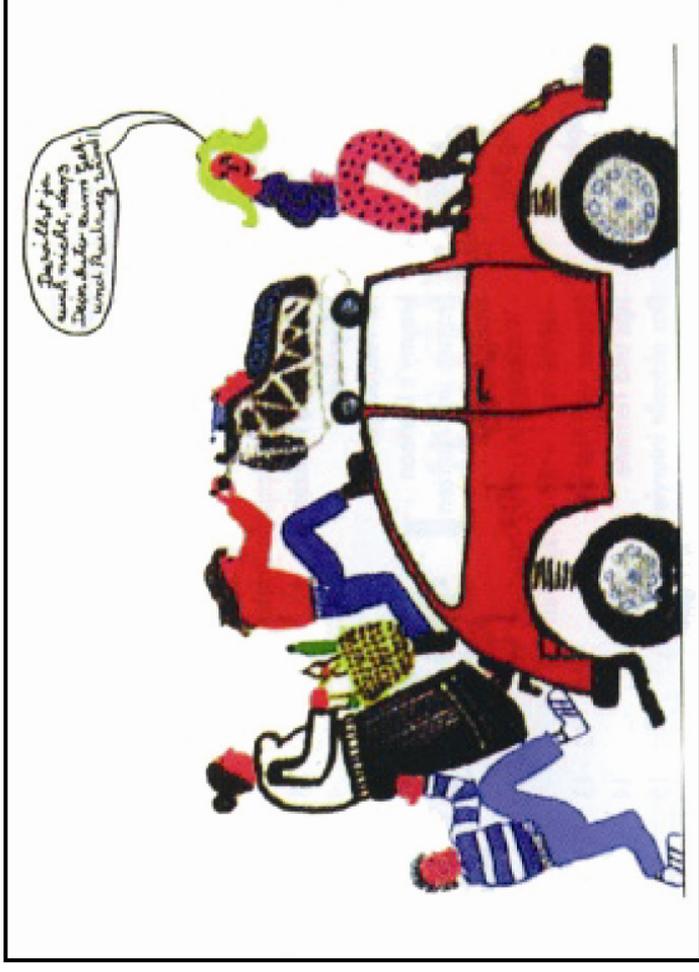
Parken mit Fahrzeugen ist dort nur zulässig, wenn es durch das Verkehrszeichen 315 (§ 42 Abs. 4 StVO) oder Parkflächenmarkierung nach § 41 Abs. 3 Nr. 7 StVO erlaubt ist.



Das unzulässige Parken auf Geh- und Radwegen wird mit einem Verwarnungsgeld von 15,- Euro, bei Behinderung mit 25,- Euro, geahndet.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER



**Parke nicht
auf unseren
Wegen.**



Das Parken auf Gehwegen gefährdet Kinder, Fußgänger und Radfahrer. Wenn ihre Wege von Autos zugestellt sind, müssen sie auf die Fahrbahn ausweichen.

Das Parken auf dem Gehweg ist gemäß § 12 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich verboten, sofern es nicht durch eine entsprechende Beschilderung ausdrücklich gestattet wird.

Gehwege sind als Sonderwege den Fußgängern vorbehalten. Selbst auf breiteren Gehwegen ohne Behinderung des Fußgängers ist das Parken auf dem Gehweg unzulässig. Der Zweck und die Dauer des Parkens (z.B. Be- und Entladen) ist hierbei nicht von Bedeutung. Auch ein Halten auf dem Gehweg nur mit den rechten Rädern ist nicht zulässig. Das ordnungswidrige Parken auf dem Gehweg ist nur in notstandsähnlichen Situationen wie beispielsweise bei einem Krankentransport gerechtfertigt.

Gehwege im Sinne des Wege- und Straßenrechts sind alle Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind.

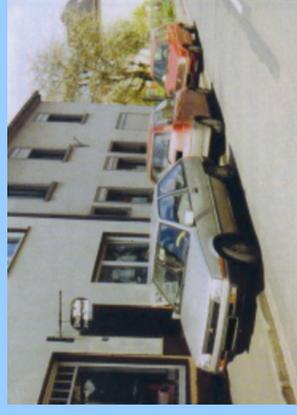
Gehwegparken ist schädlich, denn die durch das Gehwegparken verbleibende Restbreite reicht für die Radfahrer bzw. Fußgänger oft nicht mehr aus: insgesamt 23,5% der Gehwegparker schränken den Gehweg durch ihr Verhalten auf unter 80 cm ein und zwingen damit Behinderte und z.B. Fußgänger mit Einkaufstaschen, auf die Fahrbahn auszuweichen; 15,5% der Gehwegparker muten dies Fußgängern mit Kinderwagen zu und bei 4% gibt es für den Fußgänger überhaupt kein Durchkommen mehr Wenn Fußgängern auf dem Gehweg weniger als 55 Zentimeter Breite bleiben, werden sie eindeutig behindert.



Rad- Gehwegparken ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Behinderung der Radfahrer und Fußgänger.



Eine Gefährdung des Fußgängers und Radfahrers geht von jedem einzelnen auf dem Geh- oder Radweg parkenden Auto aus; bereits ein Falschparker kann einen Gehwegabschnitt blockieren und einen Radweg unbrauchbar machen.



Das verkehrswidrige Parken auf Geh- und Radwegen kann mit 15,- Euro und bei Behinderung des Fußgängers bzw. Radfahrers mit 25,- Euro geahndet werden.

Denken Sie bitte daran, dass Sie durch Gehwegparken auch den Schulweg Ihrer Kinder zustellen.



RADFAHREN im Stadtzentrum Hennef (Sieg)

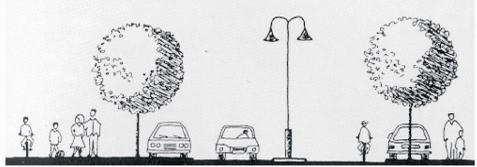


Im Stadtzentrum ist der Gehweg in der Frankfurter Straße mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschildert. Radfahrer haben hier die Wahl, entweder auf dem Bürgersteig oder auf der Fahrbahn zu fahren. Es besteht keine Pflicht, ausschließlich auf dem Bürgersteig zu fahren.

Der Radfahrer ist auf dem Gehweg aber nur „Gast“, d.h. es darf nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden. **Auf Fußgänger ist stets besondere Rücksicht zu nehmen, ggf. muss der Radfahrer anhalten.**

Wer sich als Radfahrer zügig und schnell fortbewegen möchte, kann zusammen mit dem Kfz-Verkehr die Fahrbahn nutzen.

Wer aber auf dem Gehweg fährt, muss diesen mit der gebotenen Rücksichtnahme nutzen und den Vorrang der Fußgänger achten.



Übrigens: Auch für Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot.

Der Gehweg darf also nicht entgegen der allgemeinen Fahrtrichtung befahren werden.

Bitte akzeptieren Sie als Autofahrer die Radfahrer dadurch, dass Sie nicht zu nah auffahren und ggf. nur mit einem angemessenen Abstand überholen. Die Konzeption und Gestaltung der Frankfurter Straße setzt voraus, dass alle Verkehrsteilnehmer in gegenseitiger Rücksichtnahme handeln.

Nur unter dieser Voraussetzung kann die Frankfurter Straße optimal funktionieren.

Entgegen der herkömmlichen Ansicht ist das Radfahren gegen die Einbahnstraßenrichtung nicht generell erlaubt.

Nur bei solchen Einbahnstraßen, bei denen die dargestellten Zusatzzeichen installiert sind, ist es Radfahrern erlaubt, entgegen der Einbahnstraße zu fahren.



Radfahrer haben an Fußgängerüberwegen keinen Vorrang.

Kraftfahrer müssen an Fußgängerüberwegen nur halten, wenn Fußgänger dort queren wollen.

Radfahrer dürfen zwar über den Zebrastreifen fahren, genießen dann aber nicht den Vorrang des Fußgängers. Nur, wenn die Radfahrer absteigen und zu Fuß queren, sind sie wie Fußgänger zu behandeln.

Radfahrer sollten also dort absteigen und das Fahrrad schieben.



Die mit diesem Zeichen beschilderten Fußgängerzonen sind den Fußgängern vorbehalten.

Das Radfahren ist nicht gestattet. Radfahrer müssen auch dort absteigen und das Fahrrad schieben.

Dies gilt übrigens auch für die Fußgängerunterführung am Bahnhof.



Im Kreisverkehr Frankfurter Straße und Bonner Straße muss der Radfahrer auf der Fahrbahn in Fahrtrichtung mitfahren. So bleibt er im Sichtfeld des Kraftverkehrs und wird nicht übersehen.

Kinder bis 10 Jahre dürfen weiter auf dem Gehweg fahren, sollten am Fußgängerüberweg aber absteigen und das Rad über den Zebrastreifen schieben.

Nur an der Bröltalstraße wird der Radfahrer über die Querungsiseln geführt. Dort muss er aber in der Kreisrichtung bleiben.



Gegenseitig Toleranz und Rücksicht üben ⇔ Gemeinsam Unfälle vermeiden!

Das sichere Fahrrad

Nach StVZO vorgeschriebene Ausstattung
Empfehlenswertes Sicherheitszubehör

helltönende Klingel

Gepäckträger
mit mehreren
stabilen Trägern

Breitbandrückstrahler

roter Rückstrahler

rote
Schluss-
leuchte

zwei
voneinander
unabhängige
Bremsen

weißer Scheinwerfer,
Frontreflektor in Lampe integriert
zwei voneinander,
unabhängige Bremsen

zwei um 180°
verstärkte gelbe
Speichen-
reflektoren
je Laufrad

Dynamo 3 Watt

Tretlager mit
Vierkantbefesti-
gung

Kettenschutz

gelbe Pedal-
rückstrahler

rutschfeste Pedale

